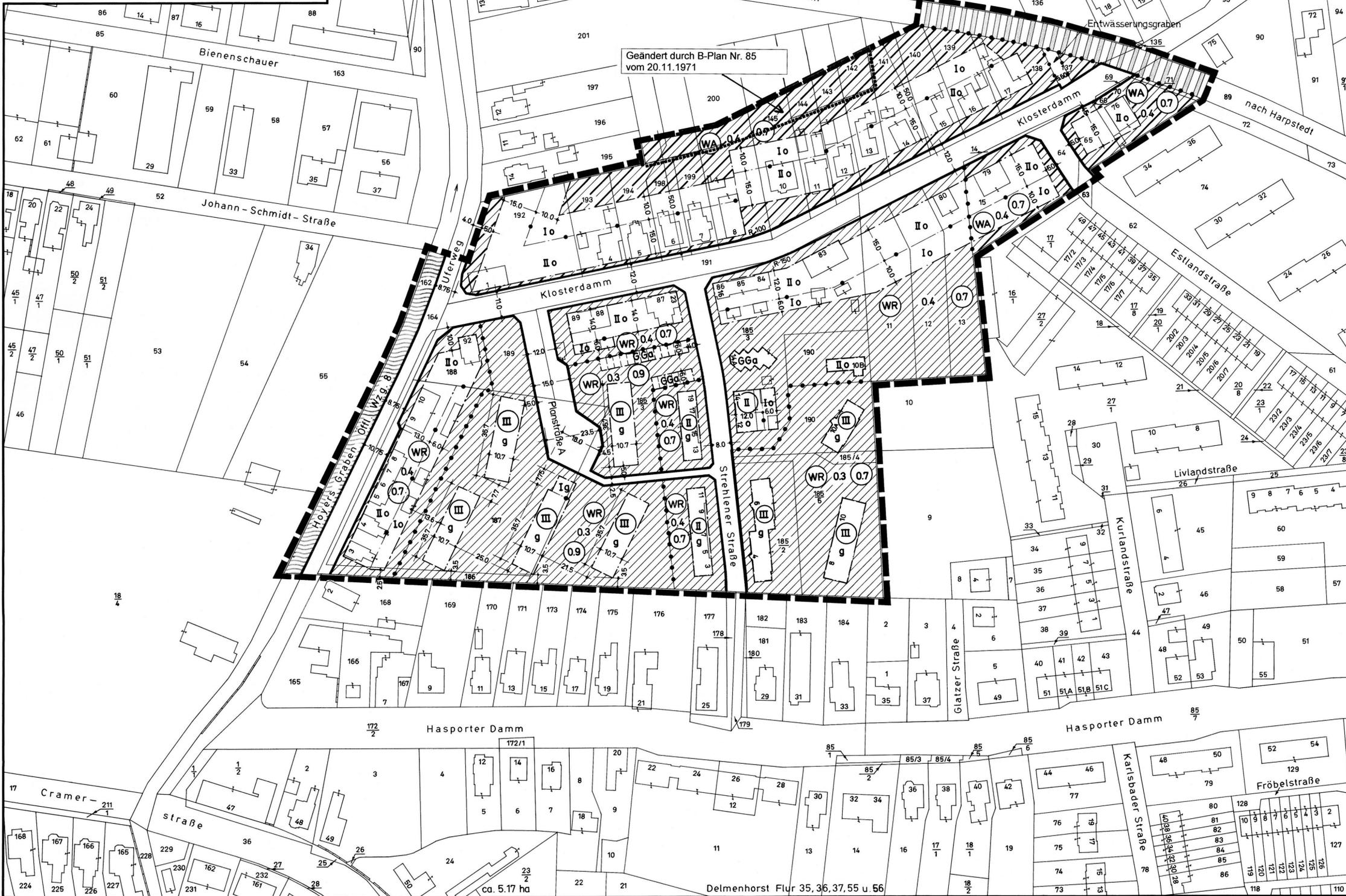
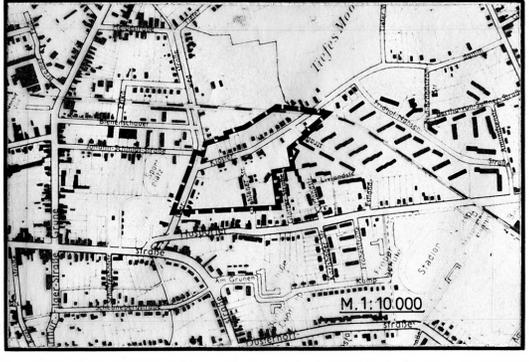


# Bebauungsplan Nr. 53

für ein Gebiet zwischen dem Hoyersgraben, Klosterdamm, Strehler Straße und den Flurstücken Nr. 168-171 und 173-178 der Flur 35 an der Nordostseite des Hasporter Dammes sowie für die Grundstücke beiderseits des Klosterdammes vom Uferweg bis zur Delmenhorst-Harpstedter Eisenbahn und für die Flurstücke 185/2, 185/4 und 190 an der Südostseite der Strehler Straße in Delmenhorst.  
Maßstab 1:1000



- Legende:**
- Grenze des räumlichen Geltungsbereiches des Bebauungsplanes.
  - Mit der Bekanntmachung dieses Bebauungsplanes nach § 12 des Bundesbaugesetzes vom 23.6.1960 treten alle bis dahin rechtsverbindlichen Bebauungspläne im Geltungsbereich des Bebauungsplanes Nr. 53 außer Kraft.
  - a) Art und Maß der baulichen Nutzung**
  - Abgrenzung unterschiedlicher Nutzung bzw. Abgrenzung des Maßes der Nutzung
  - Reine Wohngebiete
  - Allgemeine Wohngebiete
  - I ; II** Höchste Anzahl der Vollgeschosse
  - Zwingende Anzahl der Vollgeschosse
  - 0,3 ; 0,4** Grundflächenzahl
  - Geschößflächenzahl
  - b) Bauweise, Baulinien, Baugrenzen**
  - Offene Bauweise
  - Geschlossene Bauweise
  - Baugrenze
  - Geschößgrenze
  - c) Garagenanlagen**
  - Erdgeschossige Gemeinschaftsgaragen
  - d) Verkehrsflächen und Bahnanlagen**
  - Straßenverkehrsfläche
  - Straßenbegrenzungslinie
  - Bahnanlage (Delmenhorst - Harpstedter Eisenbahn)
  - e) Flächen für die Wasserwirtschaft**
  - Öffentlicher Wasserzug II. Ordnung
  - f) Sonderfestsetzungen**
  - In den allgemeinen Wohngebieten sind die nach § 4 (3) 5. und 6. der Baunutzungsverordnung vom 26.6.1962 vorgesehenen Ausnahmen nicht Bestandteil dieses Bebauungsplanes.
  - Auf den für 3-geschossige Bebauung abgegrenzten Flächen der reinen Wohngebiete sind die nach § 14 (1) der Baunutzungsverordnung angeführten Nebenanlagen nicht zulässig.
  - In allen Baugebieten dieses Bebauungsplanes dürfen Nebenanlagen nach § 14 der Baunutzungsverordnung und Garagen auf den nicht überbaubaren Grundstücksflächen zwischen den Straßenbegrenzungslinien und den straßenseitigen Baulinien bzw. Baugrenzen (Vorgärten) nicht errichtet werden.

Aufstellung nach § 2(1) des Bundesbaugesetzes vom 23. Juni 1960 (BG Bl. I S. 341) vom Rat der Stadt Delmenhorst am 4.1.1963 beschlossen.

Siegel Der Oberstadtdirektor:  
gez. Dr. Rathje

Zur Herstellung der Planunterlage wurden Flurkarten des Katasteramtes Delmenhorst verwendet. Der Gebäudebestand wurde durch das Stadtplanungsamt ergänzt. Bodenordnende Maßnahmen erfordern im Einzelfall eine katasteramtliche Vermessung.

Delmenhorst, den 23. Februar 1967 Der Oberbürgermeister:   
Der Oberstadtdirektor:  
gez. von der Heyde gez. Dr. Rathje

Siegel Stadtplanungsamt  
gez. Schäfer  
Stadtbaupräsident

Bearbeitet: Stadtplanungsamt  
F. d. Entwurf

Delmenhorst, den 23. Februar 1967 Im Auftrage:  
gez. Dr.-Ing. Herde

gez. Tamsen gez. Schäfer  
Stadtbaupräsident

Öffentliche Auslegung vom 14.9.1967 . . . bis 16.10.1967 . . .  
nach § 2(6) des Bundesbaugesetzes. Öffentlich ausgelegt und am 23.2.1968 . . . . .  
bekanntgemacht nach § 12 des Bundesbaugesetzes.  
Die Satzung wird mit der Bekanntmachung rechtsverbindlich.  
Delmenhorst, den 4.3.1968

Siegel Der Oberstadtdirektor:  
gez. Dr. Rathje Siegel Der Oberstadtdirektor:  
gez. Dr. Rathje

geänd. am 23.3.67